

## Vorlage



## Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail: [geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Tel.: 02931 82-2341, 2324 od. 2306 Fax: 02931 82-46177

Regionalratssitzung am: <b>11.12.2008</b>		Vorlage: <b>19/04/08</b>	
Vorberatung in:	PK ... <b>X</b>	SK ... <b>X</b>	VK ...
TOP 3:	<b>Schwerpunktthema:</b> Neue Aufgabenschwerpunkte der Bezirksregierung Arnberg im Bereich ländliche Entwicklung - Information		
Berichterstatter/in:	Regierungsvizepräsidentin Geiß-Netthöfel		
Bearbeiter/in:	Regierungsvermessungsdirektor Zerhau Regierungsbeschäftigter Trinius		

### Beschlussvorschlag

Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.

### Begründung im PDF-Format

#### Anlagen:

- [Anlage 1](#)
- [Anlage 2](#)
- [Anlage 3](#)
- [Anlage 4](#)



## Begründung:

### Grundlagen

Durch das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 wurden die Ämter für Agrarordnung Soest und Siegen mit Wirkung zum 01. Januar 2007 aufgelöst und deren Aufgaben der Bezirksregierung Arnsberg übertragen.

Die Bezirksregierung ist hiernach als Flurbereinigungsbehörde zuständig

- für die auf der Grundlage des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) des Bundes durchzuführenden Bodenordnungsverfahren.

Hierzu gehört auch die Zuständigkeit

- für die Zusammenlegung von Gesamthandsgemeinschaften und Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz (GWG) sowie
- für die Verfahren nach dem Gesetz über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung (Gemeinheitsteilungsgesetz - GtG).

Durch das Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007 wurden Befugnisse der oberen Flurbereinigungsbehörde (MUNLV) auf die Bezirksregierung als Flurbereinigungsbehörde übertragen.

Die Bezirksregierung als Flurbereinigungsbehörde ist auch Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen gemäß

- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung und
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume.

Weitere Aufgaben der Bezirksregierung als Flurbereinigungsbehörde sind

- allgemeine Aufgaben zur ländlichen Entwicklung wie Information, Beratung und Begleitung bei Entwicklungsplanungen und Projekten, Mitarbeit in Fachforen und Arbeitskreisen, Initiierung und Durchführung von Aktionen, Erstellung von Informationsmaterial
- Mitwirkung in Bewertungskommissionen des Wettbewerbes "Unser Dorf hat Zukunft"
- Vertretung des Aufgabenbereiches als Träger öffentlicher Belange und
- Sicherung öffentlicher Darlehen in der Siedlung (bei Übertragungen, Pfandfreigaben und Verpachtungen, Überprüfung der Zweckbindung, Überprüfung der Wirtschaftskraft der geförderten Betriebe).

Die Aufgaben der Bezirksregierung als Flurbereinigungsbehörde werden vom Dezernat 33 wahrgenommen.

## **Regierungs- und ressortpolitische Schwerpunktaufgaben**

Die regierungs- und ressortpolitischen Schwerpunkte enthält das NRW-Programm "Ländlicher Raum 2007-2013" - Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Es handelt sich um einen Förderplan auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr.1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) der Bundesrepublik Deutschland. Hiernach sieht das NRW-Programm vier große Schwerpunkte vor:

### 1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft

Dazu gehören die landwirtschaftliche Investitionsförderung, die Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, *die ländliche Infrastruktur (Flurbereinigung, forstwirtschaftlicher Wegebau)\** sowie die berufliche Weiterbildung und Betriebsberatung.

### 2. Verbesserung der Umwelt und Landschaft

Hierzu zählen die Förderung der Agrarumweltmaßnahmen (zum Beispiel Grünlandextensivierung und Öko-Landbau) und des Vertragsnaturschutzes, bis 2010 die Ausgleichszulage für die Landwirte in benachteiligten Gebieten (etwa im Mittelgebirge) und ein FFH-Ausgleich für Bewirtschaftungsauflagen in Natura 2000-Gebieten für Grünland und Waldflächen.

### 3. Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Dazu gehören die Förderung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe (Unterstützung beim Aufbau neuer Betriebszweige und zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten), Maßnahmen zur *Verbesserung der Attraktivität des ländlichen Raums (zum Beispiel Dorfentwicklung)\** und Schutz des ländlichen und natürlichen Erbes) und Projekte zur *Verbesserung der Infrastruktur des ländlichen Raums\**.

### 4. LEADER

Mit der *LEADER-Förderung\** sollen die Regionen unterstützt werden, Entwicklungsstrategien zu konzipieren und umzusetzen, in denen Ideen aus Wirtschaft, Tourismus, Naturschutz und Landwirtschaft gebündelt sind. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln können 10 Regionen gefördert werden; die besten Konzepte wurden über einen Wettbewerb ermittelt.

*Anmerkung: Bei den mit \* gekennzeichneten Aufgaben besteht die Zuständigkeit der Bezirksregierung als Flurbereinigungsbehörde.*

## Umsetzung der Ziele zur Entwicklung des ländlichen Raumes durch die Bezirksregierung

### Schwerpunkt 1

#### **(Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft stärken, Arbeitsplätze sichern und schaffen)**

Zum Aufgabenbereich der Bezirksregierung als Flurbereinigungsbehörde macht das NRW-Programm „Ländlicher Raum 2007-2013“ folgende Aussagen:

«In Nordrhein-Westfalen besteht nach wie vor Bedarf an der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes durch Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz (Landentwicklung). Die Ursachen sind vielfältig:

Eigentumsrechtliche Veränderungen, insbesondere aber die gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen auf nationaler und internationaler Ebene erfordern von den Land- und Forstwirten eine ständige Anpassung der Nutzung ihres Grund und Bodens sowie eine bessere Infrastruktur. Hier ist insbesondere die GAP-Reform zu nennen, die zu einer regional differenzierten Beschleunigung des Strukturwandels und somit zu einem steigenden Druck zu Wachstum und Rationalisierung führen kann. Es besteht die Gefahr vermehrter Betriebsaufgaben und großflächiger Flächenstilllegungen, vor allem auf Grünlandstandorten der Mittelgebirge und in ertragsschwachen Ackerregionen. Auf der anderen Seite benötigen wachsende Betriebe eine geeignete Infrastruktur, die der Beanspruchung durch größer werdende Maschinen standhält. Hierzu gehört auch das Ausdünnen kleinteiliger Wegenetze. Ferner gibt es in Nordrhein-Westfalen immer noch Bereiche (z.B. im Westmünsterland, im Siegerland und in der Eifelregion), in denen wegen der unbekanntenen Eigentumsgrenzen (Urkataster aus dem vorletzten Jahrhundert) die Eigentumsverhältnisse, insbesondere zur Verpachtung und zunehmend auch zur Erleichterung der betrieblichen Flächenverwaltung, neu geordnet und dabei die infrastrukturellen Verhältnisse verbessert werden müssen.

Der außerlandwirtschaftliche Nutzungsdruck auf die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen als Produktionsfaktor der Betriebe nimmt insbesondere im bevölkerungsreichen NRW ständig zu. Mittels der ländlichen Bodenordnung können durch das Bodenmanagement Planungen optimiert, aufeinander abgestimmt und Nutzungskonflikte minimiert werden. Gleichzeitig kann somit ein Beitrag zur Minderung des Verbrauchs land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen geleistet werden. Mit den Maßnahmen der Flurbereinigung soll ein Beitrag zu folgenden Zielen geleistet werden:

- Sicherung bzw. Verbesserung der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen
- Aufrechterhaltung der flächendeckenden Landbewirtschaftung
- Sicherung/Erhöhung der landwirtschaftlichen Einkommen
- Arten- und Biotopschutz
- Gewässerschutz
- Erschließung touristischer Entwicklungspotenziale
- Sicherung bzw. Schaffung der infrastrukturellen Grundausstattung.

In Nordrhein- Westfalen werden nach den regionalen Erfordernissen die bodenordnerischen Maßnahmen einschließlich der Verbesserung der Infrastruktur und der Dorfentwicklung fortgesetzt werden müssen. Hierzu ist die Fortführung anhängiger und die Einleitung neuer Bodenordnungsverfahren notwendig. Zur Durchführung geplanter Maßnahmen in anhängigen Bodenordnungsverfahren sind in den nächsten 6 bis 7 Jahren noch insgesamt ca. 28 Mio. € Fördermittel einzusetzen. Jährlich müssen etwa 5 bis 7 neue Verfahren mit einem Zuschussbedarf aus Mitteln zur Förderung der Flurbereinigung in Höhe von ca. 4 Mio. € eingeleitet werden.

Die Maßnahmen der Flurbereinigung leisten in mehrfacher Hinsicht (bodenordnerisch, infrastrukturell, rechtlich) einen Beitrag zur Verbesserung der Standortfaktoren im ländlichen Raum. Aufgrund ihres integralen Ansatzes in Deutschland, insgesamt aber auch in Nordrhein-Westfalen, trägt die Flurbereinigung gleichzeitig zur Ressourcenschonung und zum Erhalt bzw. zur Verbesserung attraktiver ländlicher Räume, beispielsweise durch integrierte Naturschutzmaßnahmen, als Grundlage für Freizeit und Erholungsaktivitäten durch Wegebau oder als Grundlage für die Lösung von Nutzungskonflikten, bei. Sie bildet darüber hinaus oftmals die Voraussetzung für weitergehende Maßnahmen für den Arten- und Biotop- oder den Gewässerschutz.

Die Evaluatoren der aktualisierten Halbzeitbewertung empfehlen, die Flurbereinigung nicht auf die landwirtschaftliche Infrastruktur zu beschränken, sondern an dem eingeschlagenen Weg eines integralen Ansatzes festzuhalten und im umfassenden Verständnis in der neuen Programmplanung zu verankern. Da die Fördermöglichkeiten der ELER-Verordnung auf die Bereiche begrenzt sind, die der Verbesserung der Agrarstruktur dienen, werden in die EU-Mitfinanzierung nur solche Flurbereinigungsverfahren (oder Teilmaßnahmen in solchen Verfahren) einbezogen, die der Verbesserung der Agrarstruktur dienen. Bodenordnerische Maßnahmen für sog. Infrastrukturmaßnahmen (Straßenbau, Bahntrassen, Wasserwirtschaft) werden ausschließlich von den Antragstellern finanziert. Dies gilt auch für Verfahren zur Sicherung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die der Verursacher die Kosten trägt.

Es sollen auch weiterhin kleine, freiwillige Bodenordnungsverfahren, wie der freiwillige Landtausch oder der freiwillige Nutzungstausch, durchgeführt werden. Diese Verfahrensarten tragen auf eine schnelle und unkomplizierte Weise zur Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse bei. Für diese Maßnahmen werden keine Fördermittel der EU in Anspruch genommen.

Daneben kommt der ländlichen Bodenordnung nach dem FlurbG als eigenständigem Instrument der ländlichen Entwicklung – auch ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln – eine zunehmende Bedeutung im Bereich des Flächenmanagements zu. Zu nennen sind hier z.B. Planungen des Naturschutzes, für Infrastrukturmaßnahmen (Straßen-/Schienenwege) oder im Bereich der Wasserwirtschaft, die mit einem erheblichen Flächenbedarf verbunden sind und deren Umsetzung oft erst durch eine Bodenordnung ermöglicht wird.»

### Bodenordnungsbedarf im Wald

Besondere Beachtung verdient im Regierungsbezirk Arnsberg der Cluster Forst und Holz, denn der Waldanteil beträgt in vielen Gemeinden des Sauer- und Siegerlandes bis zu 75 % der Gemeindefläche (siehe **Anlage 1**). Der Cluster Forst und Holz besteht aus einer Vielzahl von Branchen, in dessen Zentrum die Forstwirtschaft steht (siehe **Anlage 2**). Die Beschäftigtenzahl im Cluster Forst und Holz beläuft sich in Deutschland auf rd. 1,3 Mio.. Hinsichtlich des Umsatzes von rd. 175 Mrd. € rangiert der Cluster Forst und Holz unmittelbar hinter der Automobilindustrie (rd. 225 Mrd. €).

Im NRW-Programm „Ländlicher Raum 2007-2013“ wird die Situation für die Forstwirtschaft wie folgt analysiert und nachstehende Zielsetzungen vorgegeben:

«Sowohl die Forstwirtschaft als auch die Holzwirtschaft haben in Nordrhein-Westfalen eine lange Tradition. Die Standorte der Holzwirtschaft Nordrhein-Westfalens befinden sich daher in unmittelbarer Nähe zu den forstlichen Ressourcen.

Die Waldflächen sind auf eine große Zahl von Eigentümern verteilt. Der hohe Privatwaldanteil nimmt eine Ausnahmestellung in der Bundesrepublik ein. Die wirtschaftliche Situation im Privatwald ist sehr heterogen und von vielen, auch außerbetrieblichen Einzelfaktoren abhängig. Insgesamt ist aber festzustellen, dass im Wald von NRW mehr Holz nachhaltig genutzt werden könnte. Hemmende Faktoren sind hier u. a. die kleinteiligen Besitzstrukturen und eine unzureichende Erschließung des Waldes, die zu hohen Holzerntekosten führt. (...)

Wie in der SWOT-Analyse ausgewiesen, umfasst die Waldfläche in NRW ca. 900.000 ha. Ca. 65 % (ca. 590.000 ha) dieser Fläche ist in privatem Besitz (ca. 150.000 Waldbesitzer). Die Waldflächen sind gekennzeichnet durch eine geringe Flächengröße und einen ungünstigen Durchschnitt der Flächen. Beide Faktoren führen zu erhöhten Kosten der Holzgewinnung. Die beschriebenen Defizite haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass nur ca. 50% des Zuwachses in diesen Wäldern genutzt wurde. Die Holzpotentiale für die Gewinnung von Wertholz werden ebenso wenig ausgeschöpft wie die energetische Holznutzung. Die mangelnde Ausschöpfung der Potentiale und die geringe Bewirtschaftungseffizienz führen im Ergebnis zu einer geringen Ertragslage in der Forstwirtschaft und tragen zu einer schwachen Versorgungslage der Holzindustrie bei. Die Neuordnung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse hat in Gebieten, in denen Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wurden, die Agrarstruktur verbessert und die Wettbewerbsfähigkeit entwicklungsfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gestärkt. Dennoch besteht nach wie vor Bedarf an der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes in bestimmten Regionen (siehe SWOT-Analyse). (...)

Im Bereich der Forstwirtschaft besteht aufgrund regional unzureichender Erschließung von Waldgebieten, insbesondere im Privatwald, Handlungsbedarf. Hier sollen durch Maßnahmen

des forstwirtschaftlichen Wegebaus die Grundlagen für eine rationellere Bewirtschaftung und für die Nutzung der bestehenden Holzvorräte geschaffen werden.

Der forstwirtschaftliche Wegebau ist in einigen Regionen unabdingbare Voraussetzung für eine wirtschaftliche und wettbewerbsfähige Forstwirtschaft. Er ermöglicht den Einsatz moderner Bewirtschaftungssysteme und erhöht den wirtschaftlichen Wert der Wälder, indem er die Holzern- te- und Rückekosten senkt und die Voraussetzungen für einen zusätzlichen Einschlag von Holz schafft. Auch der forstwirtschaftliche Wegebau kann zu den Oberzielen Ressourcenschonung und attraktive ländliche Regionen beitragen, wie die aktualisierte Halbzeitbewertung gezeigt hat.

Ein zentraler Ansatzpunkt zur Steigerung der Wertschöpfung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse ist die weitere Forcierung der stofflichen und energetischen Holznutzung in der Förderperiode 2007 bis 2013. Ziel ist es, die verfügbare Holzmenge zu erhöhen, um für die Veredelungs- betriebe eine ausreichende Rohstoffversorgung zu organisieren. Neben Sägewerksnebenproduk- ten (Hackschnitzel etc.) werden auch große Mengen Waldholz benötigt. Die zusätzliche Holz- mobilisierung und die damit verbundene Kohlenstoffbindung soll die politischen Bemühungen um eine Reduzierung von klimaschädlichen Gasen unterstützen.»

Im Regierungsbezirk Arnberg wurden für ca. 25.000 ha Waldfläche die folgenden Struktur- mängel ermittelt:

- Erschließungsmängel (es sind keine mit LKW-Schwerlastverkehr befahrbaren Wege vorhanden)
- Rechtsverhältnisse an Wegen nicht geregelt
- Besitzzersplitterung, unwirtschaftliche Grundstücksformen
- keine Übereinstimmung zwischen Eigentumsgrenzen und Nutzung
- veralterter Liegenschaftskatasternachweis (für Bewirtschaftung im Digitalen Wald nicht brauchbar) sowie
- Bewirtschaftungsprobleme durch Eigentümergemeinschaften.

Diese strukturellen Mängel können durch Waldflurbereinigungsverfahren behoben werden.

Strukturelle Mängel werden durch Katastrophen wie z.B. „Kyrill“ noch verschärft. Bei der Aufar- beitung und beim Abtransport des Holzes der durch „Kyrill“ geschädigten Waldbereiche hat sich eklatant gezeigt wie erschwerend und mit wirtschaftlichen Einbußen es sich auswirkt, wenn die vorhandene Infrastruktur im Wald den Anforderungen einer zeitgemäßen Waldbewirtschaftung nicht mehr genügt. In den Gebieten, in denen eine Waldflurbereinigung ansteht, oder in denen in der jüngeren Vergangenheit eine solche durchgeführt wurde, werden diese Nachteile erheb- lich vermindert.



Es sollte die Chance genutzt werden, durch Bodenordnung, d.h. Verbesserung der Eigentumsstrukturen, verbunden mit einem Neu- bzw. Ausbau des Waldwegenetzes, die Voraussetzungen sowohl für eine moderne und wirtschaftliche Nutzung des Waldes als Quelle nachwachsender Rohstoffe als auch für die Beseitigung von Waldschäden, wie „Kyrill“ oder zur Bekämpfung von Waldschäden, wie z.B. Waldbränden oder Schädlingsbefall zu schaffen.

#### Arbeits- und Investitionsvolumen der zurzeit bei der Bezirksregierung Arnsberg in Bearbeitung befindlichen Bodenordnungsverfahren

Von den zurzeit in Arbeit befindlichen 114 Bodenordnungsverfahren werden 69 Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz am Dienstort Soest bearbeitet. Am Dienstort Siegen werden 25 Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, 18 Verfahren nach dem Gemeinschaftswaldgesetz zur Zusammenlegung von Waldgenossenschaften, ein Verfahren nach dem Gemeinheitsteilungsgesetz und ein Verfahren zur Baulandumlegung nach dem Baugesetzbuch bearbeitet (siehe **Anlage 3**).

Verfahrensschwerpunkte liegen sowohl im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Strukturverbesserung und der Dorfentwicklung als auch in der Umsetzung von

- Straßenbauvorhaben (BAB A 4, BAB A 46, B 1 n, L 518, K 15 n, u. a.)
- Gewässerschutz und Naturschutz (Lippe-, Möhne-, Listerauen mit Seitengewässern, Medebacher Bucht, Briloner Kalkkuppen, Gernsdorfer Weidekämpe und einer Vielzahl weiterer Naturschutzprojekte) und
- flächenbeanspruchenden kommunalen Planungen (wie in Bönen, Wilnsdorf u. a.).

In die land- u. forstwirtschaftliche Strukturverbesserung investieren die Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigungsverfahren im Regierungsbezirk Arnsberg 2008 ca. 1,6 Mio. €. Hierfür erhalten sie ca. 1,2 Mio. € Zuwendungen der EU, des Bundes und des Landes.

Das rechtliche Instrumentarium zur Durchführung der Bodenordnungsverfahren liefert das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Je nach Aufgabenschwerpunkt und Zweck gibt es unterschiedliche Verfahrensarten:

- nach § 1 FlurbG: Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neu geordnet werden (Flurbereinigung).

- nach § 86 FlurbG: Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren kann eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen, Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind, Landnutzungskonflikte aufzulösen oder eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes in Weilern, Gemeinden kleineren Umfanges, Gebieten mit Einzelhöfen sowie in bereits flurbereinigten Gemeinden durchzuführen.
- nach § 87 FlurbG: Ist aus besonderem Anlass eine Enteignung zulässig, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfange in Anspruch genommen würden, so kann auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, wenn der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen. Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes ist im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung zu regeln.
- nach § 91 FlurbG: Um die in der Flurbereinigung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft möglichst rasch herbeizuführen oder um notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen, kann in Gemarkungen, in denen die Anlage eines neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen zunächst nicht erforderlich sind, eine Zusammenlegung nach Maßgabe der Vorschriften des FlurbG stattfinden.
- nach § 103 a FlurbG: Um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren neu zu ordnen, kann ein freiwilliger Landtausch durchgeführt werden. Der freiwillige Landtausch kann auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden.

## **Schwerpunkt 2**

### **(Verbesserung der Umwelt und Landschaft)**

Die Bezirksregierung Arnsberg kann zur Umsetzung der Ziele durch Bodenordnungsverfahren unterstützend tätig werden, hat dabei aber keine Funktion als Bewilligungsbehörde.

### Schwerpunkt 3

#### **(Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft, Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität des ländlichen Raums)**

Das NRW-Programm ländlicher Raum macht hierzu folgende Aussagen:

«In Nordrhein-Westfalen sind traditionelle Versorgungseinrichtungen wie Dorfläden, Gaststätten und Postfilialen in den ländlichen Räumen vom Rückzug bedroht. Besonders betroffen von dieser Entwicklung sind dabei Frauen, Senioren und junge Menschen mit einer eingeschränkten Mobilität. Durch den Rückzug von Versorgungseinrichtungen geht aber auch ein Teil der lokalen Identität verloren. Darüber hinaus hat die Entwicklung des ländlichen Tourismus nur mit einer entsprechenden Ausstattung an Versorgungseinrichtungen eine Chance. Durch eine innovative Kombination von verschiedenen Angeboten an Versorgungseinrichtungen soll, wie im nationalen Strategieplan ausgeführt, diesem Trend entgegengewirkt und eine Grundversorgung mit Dienstleistungen sichergestellt werden. Zum Erhalt bzw. zur Entwicklung einer regionalen Identität, aber auch um die Entwicklungspotentiale im Bereich der Naherholung und des ländlichen Tourismus nutzen zu können, soll der Aufbau von Dienstleistungseinrichtungen einschließlich kultureller und Freizeitaktivitäten zur Grundversorgung eines Dorfes und die entsprechende Kleininfrastruktur gefördert werden.

Aus der SWOT-Analyse ist deutlich geworden, dass gerade im Bereich des Tourismus eine mangelnde Koordination und Vernetzung der touristischen Angebote ein deutliches Hemmnis bei der Erschließung und des Ausbaus der touristischen Potentiale darstellt. Hier kann über kleinere Infrastrukturmaßnahmen, wie Wegeausschilderungen, Informationspunkte, u.ä., eine deutliche Steigerung der Attraktivität des touristischen Angebots erzielt werden. Von einer besseren Vernetzung können auch landwirtschaftliche Betriebe mit Erwerbszweigen, wie Urlaub auf dem Bauernhof oder Direktvermarktung, profitieren.

Dorferneuerung und -entwicklung bleiben auch im neuen NRW-Programm finanzstärkste Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum. Angesichts des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft und des Verlusts ortsnaher Arbeitsplätze besteht die Gefahr, dass die lokale Identität und die soziale Funktion der Dörfer verloren gehen, ortsbildprägende Bausubstanz leer fällt und auch die Dörfer einen Teil ihrer ökologischen Vielfalt verlieren. Aus diesem Grund bleiben Impulse im Rahmen der Dorferneuerung weiterhin erforderlich. Attraktive Dörfer mit einer eigenständigen Identität sind dabei auch Ausgangsbasis für die Erschließung der Erholungslandschaft und erhöhen die Chancen der ländlichen Gebiete im Wettbewerb um Besucher und Touristen. Mit der Dorferneuerung sind auch positive Beschäftigungswirkungen verknüpft, da sie Investitionen in *zwei- bis dreifacher Höhe\** der gewährten Förderung auslösen, Vorbild und Anreiz zu Investitionen gegeben wird, die sonst gar nicht oder nur in geringerem Maße durchgeführt würden und vorwiegend dem örtlichen Handwerk zugute kommen. Durch eine verbesserte Vernetzung der Dorfentwicklung in die Konzepte zur regiona-

len Entwicklung (z.B. Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte oder LEADER-Ansätze) werden die im nationalen Strategieplan aufgezeigten Synergieeffekte erschlossen (z.B. im Bereich Beschäftigung).

Die größte und unmittelbarste Beschäftigungswirkung im Rahmen der Förderung der Dorferneuerung geht dabei von der Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz aus, wie die aktualisierte Halbzeitbewertung zeigt. Deshalb werden Umnutzungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Dorferneuerung prioritär gefördert. Dorferneuerung und -entwicklung sind vor allem dort erfolgreich, wo neben der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes auch kommunale Vorhaben und der Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur realisiert werden können. Dieser integrale Ansatz eignet sich in besonderem Maß in ländlichen Orten mit günstigen touristischen Entwicklungspotenzialen. Aus diesem Grund sowie zur Ausnutzung von Synergieeffekten sollen Maßnahmen der Dorfentwicklung bevorzugt zur Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes, bzw. zur Umsetzung des Schwerpunktes 4 gefördert werden. Von den Maßnahmen der Dorfentwicklung zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität profitieren Frauen, Jugendliche und Senioren in der Regel besonders, da sie oft den überwiegenden Teil ihrer Zeit zuhause und im Dorf verbringen. Die Teilmaßnahme, Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz zu Wohn- und Gewerbebezwecken im Rahmen der Förderung der Dorferneuerung und -entwicklung leistet darüber hinaus noch einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs im ländlichen Raum, der, wie die SWOT-Analyse zeigt, ein großes Problem darstellt. Die Nutzung bestehender Gebäude, die für die Land- und Forstwirtschaft nicht mehr benötigt werden, für Wohn- und Gewerbebezwecke reduziert die Inanspruchnahme von Freiflächen. »

*\* Anmerkung: Aufgrund reduzierter Fördersätze erreichen die aktuellen Investitionen die dreibis fünffache Höhe der gewährten Förderung.*

### ***Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)***

Viele Gemeinden des Regierungsbezirks Arnsberg haben sich zusammengeschlossen (siehe **Anlage 4**) und seit 2006 und auch jetzt noch gemeindeübergreifende integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) mit folgendem Inhalt erarbeitet:

- Kurzbeschreibung der Region
- Beschreibung der Ausgangslage/Bestandsaufnahme einschließlich bereits vorhandener oder beabsichtigter Planungen und Konzepte
- Analyse der regionalen Stärken und Schwächen
- Beschreibung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren
- Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte

- Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte
- Projektplanungsübersicht und Finanzierungskonzept und
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

Bei der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte wurden die Bevölkerung und die relevanten Akteure in geeigneter Weise einbezogen. Dazu gehörten in der Regel

- landwirtschaftliche Organisationen
- Gebietskörperschaften
- Einrichtungen der Wirtschaft
- Verbraucherverbände
- Umweltverbände
- kulturelle Einrichtungen und Organisationen und
- Träger öffentlicher Belange.

Zu den Aufgaben der Bezirksregierung gehört die Beratung im Aufstellungsverfahren der ILEK, die Mitarbeit in Themengruppen und die Beratung bei Projektplanungen und -umsetzungen sowie über deren Fördermöglichkeiten.

### ***Zuwendungen für investive Maßnahmen***

Folgende Maßnahmen des Schwerpunkts 3 werden in Nordrhein-Westfalen angeboten und über die Bezirksregierung als Flurbereinigungsbehörde durch Zuwendungen gefördert:

- Dorferneuerung und -entwicklung
- Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung
- Infrastrukturmaßnahmen zur Förderung des Tourismus
- Infrastrukturmaßnahmen zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien
- Breitbandversorgung ländlicher Räume sowie
- Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz.

Im Jahr 2007 wurden durch die Bezirksregierung ca. 90 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von 4 Mio. € mit 1, 4 Mio. € Zuwendungen gefördert.

### ***Förderinhalte Dorferneuerung / Dorfentwicklung***

Im öffentlichen Bereich:

- Maßnahmen zur Instandsetzung, verbesserten Führung oder Verkehrsberuhigung von Dorfstraßen, Anlage von Plätzen, Verbindungs- oder Fußwegen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und
- Begrünungen zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Einbindung in die Landschaft.

Bei ländlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter:

- Für Gemeinden: Maßnahmen zur Erhaltung, Instandsetzung oder Gestaltung dieser Objekte.
- Für Private: nur Maßnahmen zur Erhaltung, Instandsetzung oder Gestaltung dieser Objekte zur Umsetzung eines ILEK, vorrangig im räumlichen Zusammenhang mit einer öffentlichen Maßnahme (Ensemblebildung).

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben:

- Investive Maßnahmen zur Umnutzung ihrer Bausubstanz.

Dorfentwicklungsplanungen und -konzepte (= öffentliche Maßnahmen):

<b>Fördersätze:</b>	Ohne ILEK	Zur Umsetzung ILEK	Zur Umsetzung LEADER
Öffentliche Maßnahmen	30 %	40 %	50 %
Private Maßnahmen (ohne Umnutzung)	0 %	20%	30 %

***Förderinhalt Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung***

Ziele:

Stärkung der Funktion der ländlichen Räume als Wohn- und Lebensraum und Sicherung/Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Behebung von Infrastrukturmängeln.

Beispiele:

Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur einschließlich notwendiger Vorbereitung und Betreuung (Dorfläden, Dorfgemeinschaftseinrichtungen), jedoch keine Förderung von Neubauten und keine Förderung der Einrichtung und des Betriebes.

Zuwendungsempfänger:

Gemeinden.

Voraussetzungen:

Maßnahme in einem ländlichen Ort < 10.000 Einwohner, Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft geprägt, 12-jähriges Nutzungsrecht für das Förderobjekt.

#### Fördersätze:

Ohne ILEK 30 %, zur Umsetzung ILEK 40 % (LEADER 50 %) der zuwendungsfähigen Kosten (Mehrwertsteuer nicht zuwendungsfähig) für Untersuchungen, Erhebungen, Betreuung, Investitionskosten inklusive Leistungen für Architekten u. Ingenieure .

#### ***Förderinhalt Infrastruktureinrichtungen zur Förderung des Tourismus***

##### Ziele:

Investitionen in überbetriebliche Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Potenziale land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Einkommensdiversifizierung zur Verknüpfung einzelbetrieblicher Aktivitäten und Stärkung der Wirtschaftskraft in den ländlichen Räumen.

##### Beispiele:

Informationszentren, Ausschilderung von Tourismusstätten, Infrastruktur für Wanderrouten, (nicht gefördert werden Wegebaumaßnahmen außerhalb von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz).

##### Zuwendungsempfänger:

Gemeinden.

##### Voraussetzungen:

Maßnahme dient der Umsetzung eines ILEK oder LEADER in einem ländlichen Ort < 10.000 Einwohner, Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft geprägt; 12-jähriges Nutzungsrecht für das Förderobjekt.

##### Fördersatz:

Bis 40 % der zuwendungsfähigen Kosten (max. 100.000 € je Maßnahme, Mehrwertsteuer nicht zuwendungsfähig), Bonus zur Umsetzung LEADER 10 %-Punkte.

#### ***Förderinhalt Infrastruktureinrichtungen zur Förderung erneuerbarer Energien***

##### Ziele:

Investitionen in Nahwärme- und Biogasleitungen.

##### Zuwendungsempfänger:

Gemeinden, Kreise, natürliche und juristische Personen des Privatrechts.

##### Voraussetzungen:

Maßnahme in einem ländlichen Ort < 10.000 Einwohner, 12-jähriges Nutzungsrecht für das Förderobjekt.

Fördersatz:

40 % der zuwendungsfähigen Kosten für Gemeinden, 30 % Private (max. 100.000 € je Maßnahme, Mehrwertsteuer nicht zuwendungsfähig).

***Förderinhalt Breitbandversorgung ländlicher Räume***

Ziel:

Die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen; dadurch sollen insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Maßnahme/Zuwendungsempfänger:

Einmalig förderfähig sind Zuschüsse von Gemeinden oder Kreisen an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen.

Fördersatz:

40 % des Fehlbetrages zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle, höchstens jedoch 50.000,- €.

***Förderinhalt Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz***

Fördersätze:

*Umnutzung zu Nicht-Wohnzwecken*

- 25 % (einkommensabhängig)
- maximal 100.000 €.

*Umnutzung zu Wohnzwecken*

- 10 % (einkommensabhängig)
- maximal 50.000 €.

Neben der Durchführung der Bewilligungsverfahren ist das Dezernat 33 für die Beratung in Gestaltungsfragen zuständig. Nur so ist gewährleistet, dass für die Bevölkerung vitale Dörfer mit hoher Lebensqualität und Attraktivität für den Tourismus erhalten und geschaffen werden. Durch das Zusammenwirken von Dorfentwicklungsförderung mit Flurbereinigungsverfahren haben sich für die Lebensqualität und Attraktivität der Dörfer verstärkende Synergieeffekte ergeben (Beispiele: Elsofftal, Milchenbach, Heisberg, Kirchveischede, Ruckersfeld, Rehringhausen, Hillmicke und Benfe).



## **Schwerpunkt 4**

### **(LEADER)**

Grundlage der Förderung aus LEADER sind die anerkannten, gebietsbezogenen integrierten Entwicklungsstrategien der im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens ausgewählten LEADER-Regionen. Im Regierungsbezirk haben sich drei Regionen am LEADER Wettbewerb beteiligt: Die ILEK-Region "4 mitten im Sauerland" (Meschede, Bestwig, Eslohe und Schmallenberg), die Region "Hochsauerland" (Medebach, Hallenberg, Winterberg, Olsberg, Brilon und Marsberg) und die Region "Siegerland-Wittgenstein" (alle Kommunen des Kreises Siegen-Wittgenstein). Alle am Wettbewerb teilnehmenden Regionen wurden intensiv beraten. Das Dezernat 33 war in den entsprechenden Lenkungsgruppen in die Erarbeitung der GIEK (Gebietsintegriertes Entwicklungskonzepte) eingebunden.

Die Region "Hochsauerland" ist eine der 10 Gewinnerregionen des Wettbewerbs, die Region "4 mitten im Sauerland" ist eine der Nachrückerregionen. Die Region "Siegerland-Wittgenstein" ist im Wettbewerb unterlegen.

Die LEADER-Region Hochsauerland erhält einen Bewirtschaftungsrahmen von 1,6 Mio. € aus EU-Mitteln.

#### Gegenstand der Förderung:

- Aufwendungen für die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe einschließlich des Regionalmanagements.
- Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien durch Lokale Aktionsgruppen zur Verwirklichung der Ziele eines oder mehrerer Schwerpunkte des NRW-Programms "Ländlicher Raum 2007-2013" durch:
  - Maßnahmen der Dorfentwicklung gemäß der Förderrichtlinie,
  - Maßnahmen der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz und
  - Sonstige Maßnahmen der Schwerpunkte 1 - 3 des NRW-Programms "Ländlicher Raum 2007-2013", welche die Voraussetzungen bestehender jeweiliger Förderrichtlinien erfüllen.
- Innovative Projekte und Aktionen, die den Zielen Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, Entwicklung und Innovation, Verbesserung der Umwelt und Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung oder Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft Rechnung tragen und nicht einer im NRW-Programm "Ländlicher Raum 2007-2013" benannten Maßnahme oder anderen von der EU kofinanzierten Förderrichtlinien zuzuordnen sind.
- Kooperationsprojekte zur gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit.

Die Projektförderung richtet sich nach den jeweils dafür geltenden Förderbestimmungen. Der EU-Anteil beträgt 50 % der öffentlichen Kosten, 50 % muss die Region finanzieren.

Maßnahmen zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungskonzepten gemäß den Förderrichtlinien zur integrierten ländlichen Entwicklung haben Priorität und erhalten einen um 10 %-Punkte höheren Fördersatz gegenüber den ILEK-Regionen.

Zuwendungsempfänger:

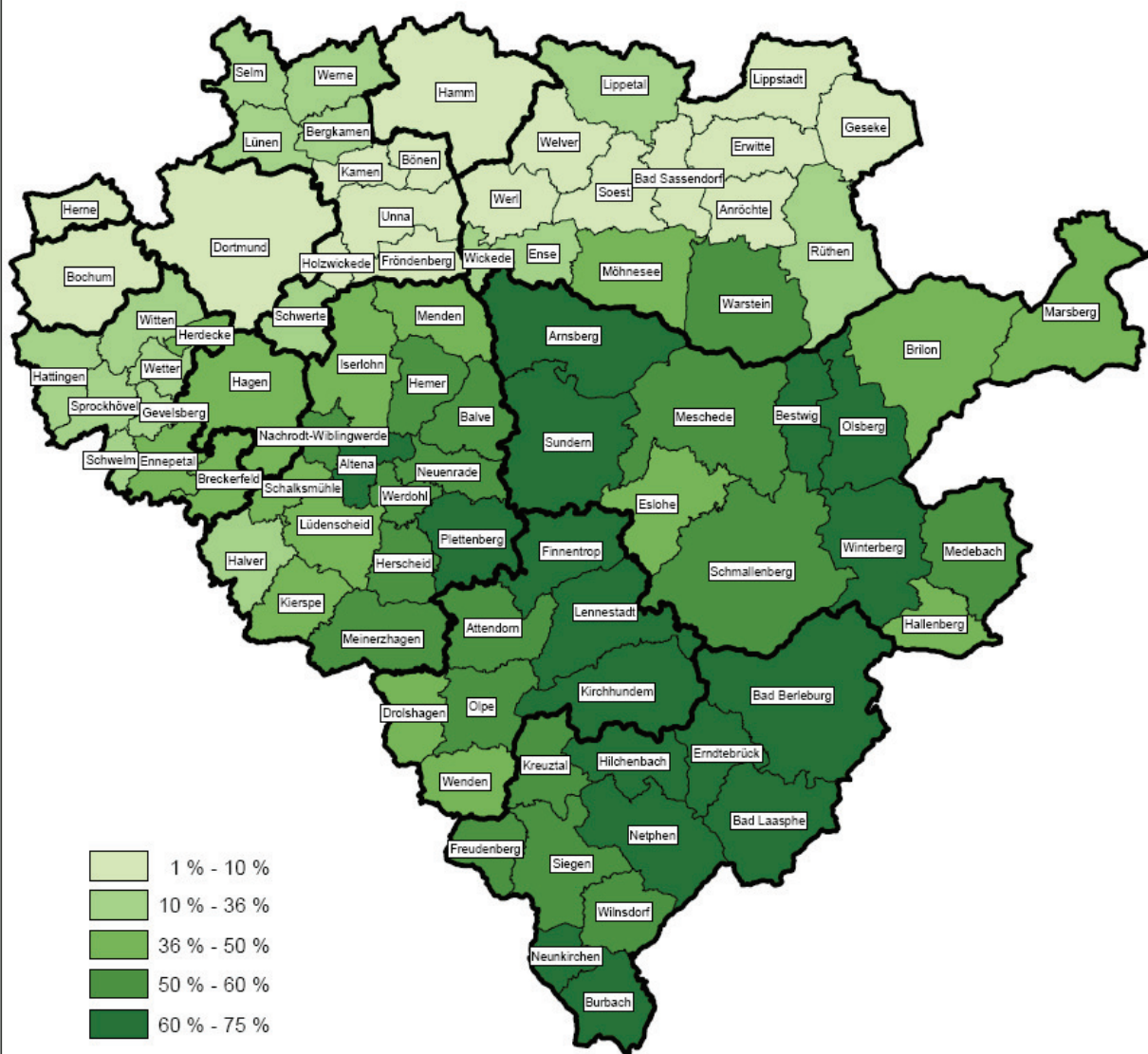
- Gemeinden, Landkreise, Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen
- Natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts und
- Lokale Aktionsgruppe (LAG) für Regionalmanagement (max. 15 % der Gesamtkosten).

Aufgabe der Bezirksregierung ist neben der Durchführung der Bewilligungsverfahren die Mitarbeit in Themengruppen und die Beratung bei Projektplanungen und -umsetzungen sowie über deren Fördermöglichkeiten.

# Regierungsbezirk Arnsberg

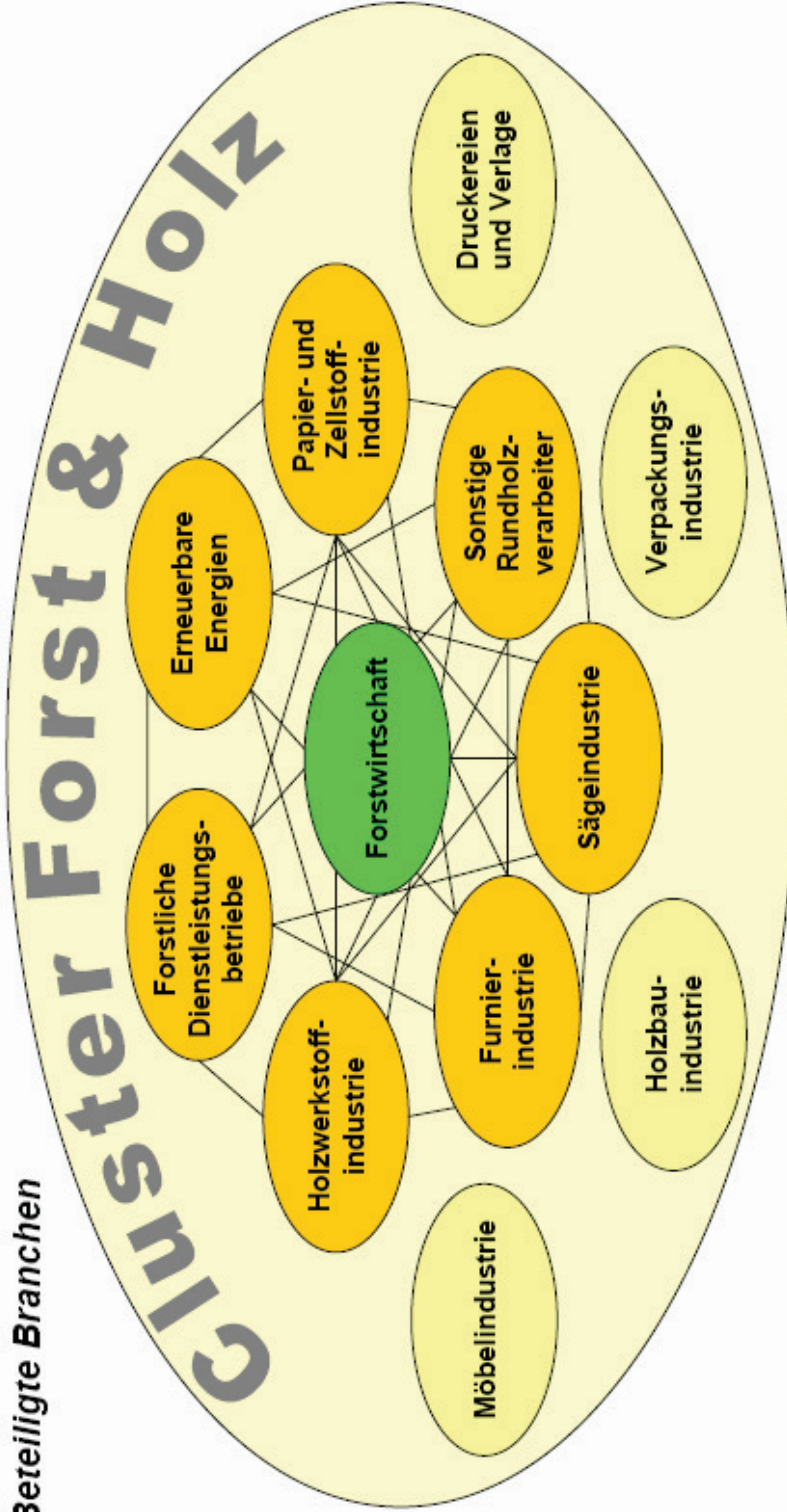
01.01.2003

Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche - in % -



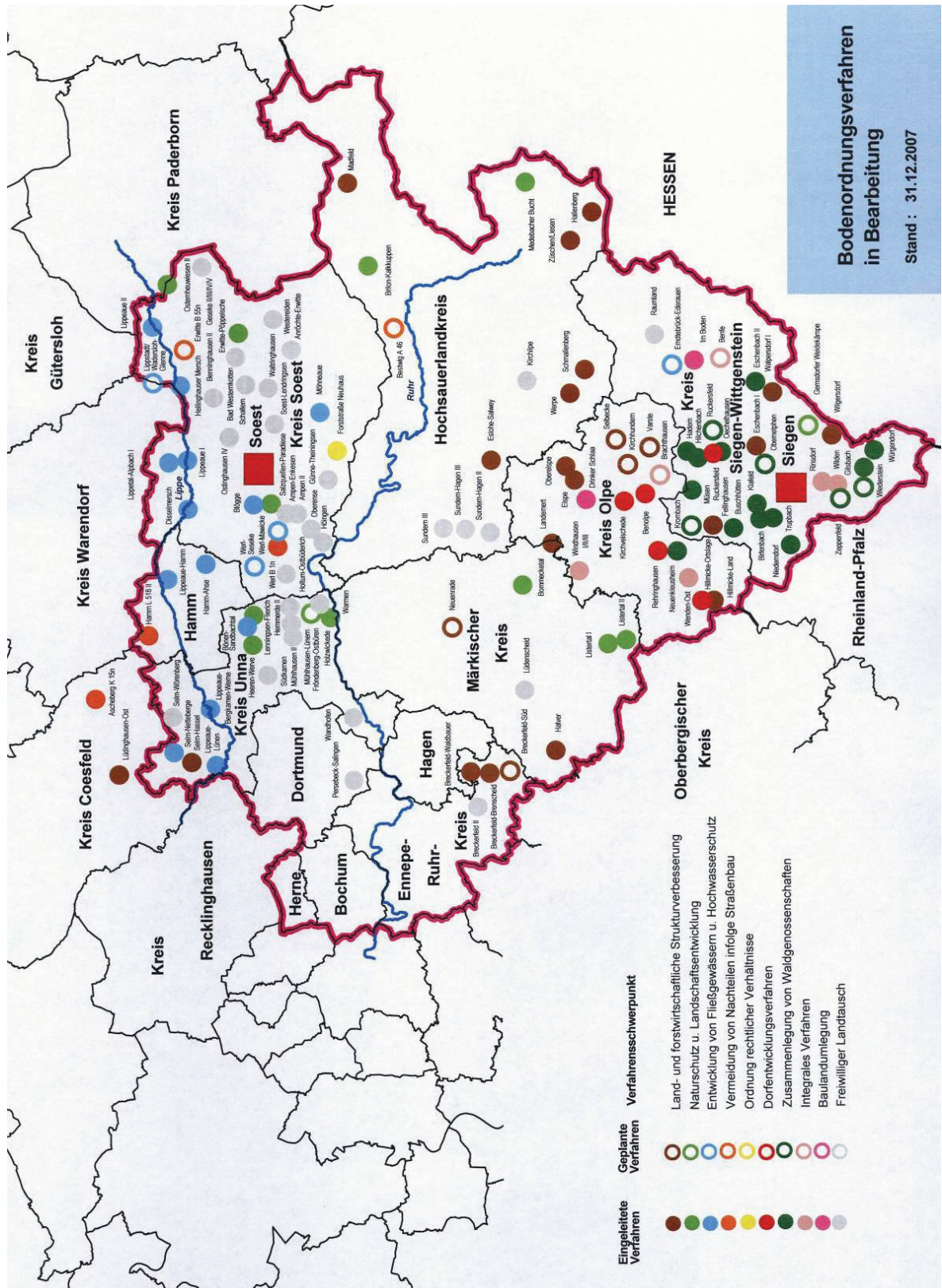
# 1. Cluster Forst & Holz NRW

## Beteiligte Branchen



Der Cluster Forst & Holz besteht aus einer Vielzahl von Branchen





# Integrierte ländliche Entwicklung im Regierungsbezirk Arnsberg



**LEADER-Region Hochsauerland**



**ILEK-Regionen im Regierungsbezirk**

**Ennepe-Ruhr-Kreis**

ILEK Südlicher Ennepe-Ruhr-Kreis

**Hochsauerlandkreis**

ILEK Altkreis Meschede  
ILEK Bigge-Lenne-Sorpe  
ILEK Wickede-Arnsberg-Menden

**Kreis Olpe**

ILEK Bigge  
ILEK Bigge-Lenne-Sorpe  
ILEK Hundem-Lenne

**Kreis Siegen-Wittgenstein**

ILEK Siegerland-Mitte (in Bearb.)  
ILEK Siegerland-Süd  
ILEK Wittgenstein

**Kreis Soest**

ILEK Bad Sassendorf-Soest (in Bearb.)  
ILEK Anröchte-Erwitte-Geseke (in Bearb.)  
ILEK Naturpark Arnsberger Wald

**Kreis Unna**

Region Östliches Ruhrgebiet

**Märkischer Kreis**

Modellregion Märkischer Kreis



**Gemeinden mit LEADER-Konzept**

Stand: 30.09.2008

